

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 23. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Ausnahmeregelungen für Schulungen und Dokumentationen aufgrund der COVID-19- Pandemie

Vom 6. August 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Richtlinie des G-BA zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3, AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz 07.04.2020 B4), wie folgt zu ändern:

- I. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dritte“ durch das Wort „vierte“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken